

**Erste Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung
des Rheingau-Taunus-Kreises vom 06.02.2018**

Aufgrund der §§ 5, 8, 18 und § 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am **31.08.2020** folgende Satzung beschlossen:

Die Entschädigungssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises vom 06.02.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Ehrenamtlich Tätige erhalten für die inhaltliche Abstimmung der Gremienarbeit im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen sowie die Teilnahme an Umlaufbeschlüssen der Kreisgremien, die sitzungähnlichen Charakter haben, ein Sitzungsgeld gemäß § 4 Abs. 2.“

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, der Fraktionsvorstände und von Arbeitsgruppen der Fraktionen Entschädigungen nach den § 1 - 4. Diese Regelung gilt nicht für entsprechende Sitzungen im Vorfeld von Kreistagsitzungen.“

Für sog. „Online-Fraktionssitzungen“ per Telefon- oder Videokonferenz erhalten ehrenamtlich Tätige ein Sitzungsgeld gemäß § 4 Abs. 2. Entsprechende Nachweise sind der Verwaltung durch die Fraktionen vorzulegen.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Ansprüche sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Entschädigungssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises bleiben unverändert bestehen.

